Geschäfts-Nr.:
5 BV 1/11

Verkündet am 06. April 2011
Rademacher
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Arbeitsgericht Bonn

Beschluss

Eingegangen
15. April 2011
RA N. Merkens

In dem Beschlussverfahren

unter Beteiligung

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

1. des Herrn Arno Merkens, Im Hoverfeld 1, 52399 Merzenich,

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Norbert Merkens und Nina Ertel,
Aachener Str. 25, 52349 Düren,

2. der Frau Marion Krämer, In der Flötz 17, 56070 Koblenz,

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Norbert Merkens und Nina Ertel,
Aachener Str. 25, 52349 Düren,

3. des Herrn Wolfgang Mühl, Landshuter Str. 42, 94333 Geiselhöring,

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Norbert Merkens und Nina Ertel,
Aachener Str. 25, 52349 Düren,

4. des Herrn Udo Feustel, Gottfried-Böhm-Ring 31, 81369 München,

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Norbert Merkens und Nina Ertel,
Aachener Str. 25, 52349 Düren,

5. des Herrn Michael Roitzsch, Friedhelmer Str. 3, 16866 Dannenwalde,

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Norbert Merkens und Nina Ertel,
Aachener Str. 25, 52349 Düren,

6. der Frau Wilhelmine Daum, Hattinger Str. 983 b, 44879 Bochum,

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Norbert Merkens und Nina Ertel,
Aachener Str. 25, 52349 Düren,

7. der Frau Ruth Hahnengreß, Gürzenicher Str. 45, 52355 Düren,

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Norbert Merkens und Nina Ertel,
Aachener Str. 25, 52349 Düren,

8. des Betriebsrates der Deutschen Telekom AG, Vivento, vertreten durch die Vorsitzende Gabi Weber, Emil-Nolde-Str. 7, 53113 Bonn,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Löffler, Steigelmann, Krieger & Partner,
Jahnstr. 6, 76133 Karlsruhe,

9. der Firma Deutsche Telekom AG, Vivento, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn René Obermann, Emil-Nolde-Str. 7, 53113 Bonn,

Verfahrensbevollmächtigter: Ass. jur. Andreas Fortmann, Ass. jur. Claudia Frederking und Ass. jur. Hafner-Wiedemann,
Deutsche Telekom AG, Human Resources Management, Labour Law Service (LS 6),
Dingolfinger Str. 5, 81673 München,

hat die 5. Kammer des Arbeitsgerichts Bonn
durch den Richter am Arbeitsgericht Dr. Faulenbach als Vorsitzenden sowie
den ehrenamtlichen Richter Herr Thomas und
den ehrenamtlichen Richter Herr Rosenfeld

b e s c h l o s s e n :

1.) Es wird festgestellt, dass § 9 Abs. 9 der Geschäftsordnung des Beteiligten zu 8. rechtsunwirksam ist.

2.) Im Übrigen wird das Beschlussverfahren eingestellt.

G R Ü N D E

I.

Die Antragsteller zu 1.), 2.), 3.), 5.), 6.) und 7.) sind Mitglieder, der Antragsteller zu 4.) ist Ersatzmitglied des Beteiligten zu 8.). Dieser ist der bei der Beteiligten zu 9.) in deren Betrieb Vivento bestehende Betriebsrat.

In § 9 (Einladungen zu den Sitzungen) der Geschäftsordnung des Beteiligten zu 8.) heißt es u.a.: „Bei einer Absage einen Arbeitstag vor der Sitzung wird kein Ersatz mehr geladen".

Für den 02./03.11.2010 war eine Sitzung des Beteiligten zu 8.) angesetzt. Dessen Mitglied Seisselberg war krankheitsbedingt an der Teilnahme verhindert. Gleiches galt für das Ersatzmitglied Koch, weshalb der Antragsteller zu 4.) zur Sitzung erschien. Die nicht über die Erkrankung des Ersatzmitglieds Koch informierte Vorsitzende des Beteiligten zu 8.) verweigerte dem Antragsteller zu 4.) nunmehr die Teilnahme an der Sitzung mit der Begründung,

allein sie als Vorsitzende und ihre Stellvertreter seien berechtigt, die Einladung von Ersatzmitgliedern auszusprechen.

Die Antragsteller sind der Ansicht, § 9 Abs. 9 der Geschäftsordnung des Beteiligten zu 8.) sei rechtsunwirksam, da diese Regelung u.a. gegen § 25 BetrVG verstoße.

Die Antragsteller hatten zunächst neben dem nunmehr noch verfahrensgegenständlichen Antrag ferner Feststellungsanträge des Inhalts angekündigt, dass die Rechtsunwirksamkeit sämtlicher Beschlüsse des Beteiligten zu 8.) in der Versammlung vom 02.11. bis 03.11.2010 festgestellt werden möge sowie zudem die Feststellung getroffen werden solle, dass der Beteiligte zu 8.) erschienenen Ersatzmitgliedern die Teilnahme an Sitzungen nicht verweigern kann, selbst wenn diese nicht eingeladen worden sind. Im Hinblick auf den erstgenannten Antrag haben alle Beteiligten das Beschlussverfahren am 04.02.2011 übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt. Den weiteren Antrag haben die Antragsteller im Rahmen des Erörterungstermins vor der Kammer am 06.04.2011 mit Zustimmung der übrigen Beteiligten zurückgenommen.

Die Antragsteller beantragen nunmehr noch,

> festzustellen, dass § 9 Abs. 9 der Geschäftsordnung des Beteiligten zu 8.) wegen des Verstoßes gegen § 25 Betriebsverfassungsrecht u.a. rechtlich unwirksam ist.

Der Beteiligte zu 8.) beantragt,

> den Antrag zurückzuweisen.

Die Beteiligte zu 9.) stellt keinen Antrag.

Der Beteiligte zu 8.) meint, die Anträge seien unzulässig, da die Antragsteller nicht antragsbefugt seien und zudem ein Feststellungsinteresse nicht bestehe; außerdem sei die Regelung des § 9 Abs. 9 der Geschäftsordnung durch §§ 36, 29 BetrVG gedeckt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die vorbereitenden Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen verwiesen.

II.

Der noch zur Entscheidung stehende Antrag ist zulässig und begründet.

Bei Auslegung des Antrags ergibt sich, dass die Antragsteller die Feststellung der Rechtsunwirksamkeit der verfahrensgegenständlichen Regelung der Geschäftsordnung festgestellt wissen möchten, gleich auf welchem Rechtsgrund diese beruhen mag.

1. Der Antrag ist zulässig.

a. Die Antragsteller sind antragsbefugt. Sie machen als Mitglieder des Beteiligten zu 8.) nicht etwa dessen Rechte, sondern die Verletzung eigener Mitgliedschaftsrechte geltend. Insoweit haben einzelne Betriebsratsmitglieder auch die Möglichkeit, die Wirksamkeit von Betriebsratsbeschlüssen bzw. die Umsetzung von Maßnahmen ohne die vorherige, aber notwendige Beschlussfassung im Gremium überprüfen zu lassen (vgl. Germelmann u.a./*Matthes*, ArbGG, 7. Aufl., § 81 Rdnr. 65).

b. Auch die einschlägigen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 256 Abs. 1 ZPO liegen vor. Insbesondere können sich die Antragsteller auf ein Feststellungsinteresse berufen, da § 9 Abs. 9 der Geschäftsordnung des Beteiligten zu 8.) geeignet ist, die Antragsteller unmittelbar in ihren Rechten zu

verletzen. Vom Vorliegen des erforderlichen Feststellungsinteresses ist insbesondere auch vor dem Hintergrund auszugehen, dass das Recht der Ersatzmitglieder, u.a. des Antragstellers zu 4.), auf Teilnahme an Betriebsratssitzungen im Falle ihres Nachrückens nicht in sinnvoller Weise mit einer Vielzahl einzelner Leistungsanträge – die zudem gerade in den problematischen Fällen kurzfristiger Verhinderung des zu vertretenden Betriebsratsmitglieds allenfalls im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes effektiv verfolgt werden könnten – durchgesetzt werden kann. Der Feststellungsantrag stellt deshalb den in prozessökonomischer Hinsicht sinnvolleren Weg der Klärung der streitigen Rechtsfrage dar.

2. Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg.

Die Regelung des § 9 Abs. 9 der Geschäftsordnung des Beteiligten zu 8.) stellt sich als rechtsunwirksam dar, weil sie eine nachträgliche Ladung von Ersatzmitgliedern in bestimmten Fällen kurzfristiger Verhinderung eines Betriebsratsmitglieds generell ausschließt.

Ersatzmitglieder sind im Falle der Verhinderung eines regulären Betriebsratsmitglieds vom Betriebsratsvorsitzenden von Amts wegen zu laden. Dies gilt jedenfalls solange, wie eine Teilnahme des Ersatzmitglieds tatsächlich noch erreicht werden kann, also noch tatsächlich möglich ist. Dies erfordert gegebenenfalls auch ein kurzfristiges Tätigwerden des Betriebsratsvorsitzenden (vgl. *Fitting*, BetrVG, 25. Aufl., § 29 Rdnr. 39).

Die Vertretung des verhinderten Betriebsrats- oder Ersatzmitglieds beginnt kraft Gesetzes mit dem Ausscheiden bzw. dem Beginn der Verhinderung des zu vertretenden Mitglieds und ohne dass es hierzu eines Betriebsratsbeschlusses, einer Berufung etwa durch den Betriebsratsvorsitzenden oder auch nur einer Annahmeerklärung durch das Ersatzmitglied bedarf. Denn das Ersatzmitglied tritt bei Ausscheiden eines Betriebsratsmitglieds (§25 Abs. 1 Satz 1 BetrVG) an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds und nimmt ohne weiteres und

selbsttätig dessen Rechtsstellung für den Rest der Amtszeit des Betriebsrats ein. Im Falle der zeitweiligen Verhinderung eines Betriebsratsmitglieds (§ 25 Abs. 1 Satz 2 BetrVG) rückt das Ersatzmitglied unabhängig von einer förmlichen Benachrichtigung für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des ordentlichen Mitglieds nach.

Mit diesen Grundsätzen ist eine starre Regelung wie § 9 Abs. 9 der Geschäftsordnung des Beteiligten zu 8.) unvereinbar, durch die für eine bestimmte Fallkonstellation, nämlich der kurzfristigen Verhinderung eines Betriebsratsmitglieds, die höchstens einen Arbeitstag vor der Sitzung bekannt wird, ein Nachrücken generell, unabhängig von der tatsächlichen Möglichkeit der Teilnahme des Ersatzmitglieds ausgeschlossen wird. Diese Regelung lässt unberücksichtigt, dass das Ersatzmitglied bereits mit dem Eintritt der Verhinderung des zu vertretenden Betriebsratsmitglieds für die Zeit der Verhinderung in dessen Rechtsstellung eingetreten ist.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Vorsitzende gem. § 29 Abs. 2 Satz 3 BetrVG die Mitglieder des Betriebsrats rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden hat.

Dies gilt generell und allgemein. Insoweit hat der Betriebsrat auch die Möglichkeit, im Rahmen einer Geschäftsordnung die er sich gem. § 36 BetrVG geben soll, Regelungen über Einzelheiten der Betriebsratssitzungen, etwa auch Fragen der Einladungsfrist, zu regeln. Dies bedeutet aber nicht, dass im Falle der Verhinderung eines Betriebsratsmitglieds nach Ablauf der Einladungsfrist kein Ersatzmitglied mehr nachrücken könnte, weil dieses die Tagesordnung nicht rechtzeitig übermittelt bekommen hat. Dies verkennt auch der Beteiligte zu 8.) nicht, dessen Geschäftsordnung – wie sich gerade aus der hier umstrittenen Regelung des § 9 Abs. 9 der Geschäftsordnung ergibt – ein Nachrücken auch nach Ablauf der eigentlichen Einladungsfrist zulässt, sofern die Verhinderung mehr als einen Arbeitstag vor der Betriebsratssitzung bekannt wird. Für diesen

Fall sieht § 9 Abs. 11 der Geschäftsordnung vor, dass das zuständige Ersatzmitglied unverzüglich nachzuladen ist.

Demgemäß steht fest und im Grundsatz auch zwischen den Beteiligten außer Streit, dass es mit dem Erfordernis der rechtzeitigen Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung gem. § 29 Abs. 2 Satz 3 BetrVG zu vereinbaren ist, wenn im Falle der kurzfristigen Verhinderung eines Betriebsratsmitglieds ein Ersatzmitglied entsprechend kurzfristig nachrückt, ohne dass bezogen auf dieses Ersatzmitglied die allgemeine Einladungs- und Bekanntgabefrist der Geschäftsordnung bzw. – wenn keine diesbezügliche Vorschrift besteht – die grundsätzlich geltende angemessene Frist gewahrt ist. Mit anderen Worten: Die Einladung zur Betriebsratssitzung und die Bekanntgabe der Tagesordnung sind auch dann rechtzeitig i.S.d § 29 Abs. 2 Satz 3 BetrVG erfolgt, wenn alle Betriebsrats- bzw. Ersatzmitglieder mit deren Teilnahme zum Zeitpunkt des Ablaufs der geschäftsordnungsmäßigen bzw. angemessenen Einladungs- und Bekanntgabefrist eingeladen sind und ihnen die Tagesordnung bekanntgegeben worden ist. Dies gilt aber auch dann, wenn nach Ablauf dieser Frist infolge einer kurzfristig auftretenden Verhinderung entsprechend kurzfristig ein (anderes) Ersatzmitglied nachträglich eingeladen wird, dem die Tagesordnung erstmals mit der nachträglichen Einladung bekanntgegeben wird.

Soweit alle Beteiligten das Beschlussverfahren übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben und soweit die Antragsteller die Anträge mit Zustimmung der übrigen Beteiligten zurückgenommen haben, war das Beschlussverfahren ohne weitere Sachprüfung gem. § 81 Abs. 2 Satz 2 ArbGG einzustellen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann von dem Beteiligten zu 8.) und von der Beteiligten zu 9.) **Beschwerde** eingelegt werden. Für die Beteiligten zu 1.) – 7.) ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel gegeben.

Die Beschwerde muss **innerhalb einer Notfrist* von einem Monat** schriftlich bei dem

Landesarbeitsgericht Köln
Blumenthalstraße 33
50670 Köln
Fax: 0221-7740 356

eingegangen sein.

Die Notfrist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach dessen Verkündung.

Die Beschwerdeschrift **muss** von einem **Bevollmächtigten** unterzeichnet sein. Als **Bevollmächtigte** sind nur zugelassen:

1. Rechtsanwälte,
2. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
3. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Nr. 2 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Eine Partei, die als Bevollmächtigte zugelassen ist, kann sich selbst vertreten.

*** Eine Notfrist ist unabänderlich und kann nicht verlängert werden.**

(Dr. Faulenbach)

Angestellte
Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle